



zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.

1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer elektrischen Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

3.3 Wird vor dem 01.07.2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, gilt abweichend von Ziffer 3.1 sowie Satz 2 der Ziff. 3.2 Folgendes:

„Die 30 KW-Regelung der Ziffer 3.1 des Satzes 2 findet insoweit keine Anwendung. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen sowie Mittelspannungsanlagen bis 30 kV.“

3.4 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

3.5 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

3.6 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

3.7 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der Baukostenzuschussregelung, wie sie in den Ergänzenden Bedingungen zur AVBEltV vom April 1980 ausgewiesen ist, unter Berücksichtigung der Kürzung auf 50 % (§ 11 Abs. 1 S. 2 NAV).

3.8 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1 Abschnitt B) berechnet. Tiefbauarbeiten auf dem eigenen Grundstück können in Eigenleistungen des Anschlussnehmers durchgeführt werden.

5. Provisorische Anschlüsse

5.1 Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z. B. Baustellen) ist mit einer Frist von 3 Werktagen zu beantragen.

5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 2) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, können angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen

7.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes oder mit dem VDEW-Anmeldevordruck zu beantragen.

7.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1 Abschnitt E) in Rechnung gestellt.

7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung die tatsächlich entstandenen Kosten.

7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1 Abschnitt D) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

8.3 Soweit der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und Ersatzterminsankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden sind.

9. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

10.2 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

11.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1 Abschnitt D) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Inkrafttreten

12.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.04.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEItV der star.Energiewerke GmbH & Co. KG vom April 1980.

12.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt gültig ab dem 01.01.2010

Anlage 2: Preisblatt – vorübergehende Stromanschlüsse gültig ab dem 01.01.2010



Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung in Niederspannung (Grundversorgung) (NAV)

Preise netto, zzgl. Mehrwertsteuer

A.1 Baukostenzuschuss gemäß Abschnitt 3 der Ergänzenden Bedingungen

Der Baukostenzuschuss (BKZ) für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtungen nach Inkrafttreten der Verordnung (1. November 2006) begonnen worden ist, oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen bedingt, wird gesondert für jeden Versorgungsbereich ermittelt.

A.2 Baukostenzuschuss gemäß Abschnitt 3 der Ergänzenden Bedingungen (Preisstand 01.01.2010)

a) bei einem Neuanschluss	
bis 3 x 35 A (Leistung < 30 kW)	entfällt
bis 3 x 50 A (Leistung = 31 kW)	53,00 €
bis 3 x 63 A (Leistung = 39 kW)	477,00 €
bis 3 x 80 A (Leistung = 50 kW)	1.060,00 €
bis 3 x 100 A (Leistung = 62 kW)	1.696,00 €
bis 3 x 125 A (Leistung = 78 kW)	2.544,00 €
bis 3 x 160 A (Leistung = 100 kW)	3.710,00 €
bis 3 x 200 A (Leistung = 125 kW)	5.035,00 €

b) bei einer Verstärkung des Hausanschlusses je kW	
bis 3 x 200 A, 2 x 3 x 100A, 2 x 3 x 200 A	
oder 3 x 3 x 100 A	je 53,00 €

Für Hausanschlüsse außerhalb geschlossener Baugebiete werden außerdem Aufwendungen für die Verteilungsanlagen ab Grenze des geschlossenen Baugebietes in voller Höhe berechnet.

B. Netzanschlusskosten gemäß Abschnitt 4 der Ergänzenden Bedingungen

B.1 Neuanschluss

a) bei Kabelhausanschlüssen unterteilt in nachstehende Absicherungen; in den Grundbeträgen sind Anschlussmuffen, Hauseinführung, Hausanschlusskasten sowie Montage enthalten.

bis 3 x 100 A ohne Straßen- und Tiefbau bis 10 m Anschlusslänge ab Straßenmitte	900,00 €
bis 3 x 100 A mit Straßen- und Tiefbau im öffentlichen Bereich bis 10 m Anschlusslänge ab Straßenmitte	1.920,00 €
bis 3 x 100 A mit Straßen- und Tiefbau im öffentlichen + privaten Bereich bis 10 m Anschlusslänge ab Straßenmitte	2.230,00 €

Kabelhausanschlüsse mit höherer Absicherung werden nach Aufwand abgerechnet

jeder weitere volle Meter verlegtes Hausanschlusskabel	
NYY-J 4 x 16 mm ²	9,00 €
NYY-J 4 x 70 mm ²	12,50 €
NAYY-J 4 x 35 mm ²	7,60 €
NAYY-J 4 x 70 mm ²	12,00 €

b) bei Freileitungshausanschlüssen mit einer Absicherung bis 3 x 100 A nach Aufwand

B.2 Veränderungen eines bestehenden Hausanschlusses

a) Alle Veränderungen an Kabelhausanschlüssen werden nach Aufwand abgerechnet.

C. Inbetriebsetzung gemäß Abschnitt 4 der Ergänzenden Bedingungen:

Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt; werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder die eine Nachprüfung erforderlich machen, sind die star.Energiewerke berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

D. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß Abschnitt 8 der Ergänzenden Bedingungen (Preisstand 01.01.2010)

Es werden berechnet:	
Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	4,00 €*
Für jeden Einsatz eines Beauftragten	
- zum Einzug einer Forderung	29,00 €*
- zur Einstellung der Versorgung	29,00 €*

zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit 29,00 €

bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand

E. Steuern und Abgaben gemäß der Ergänzenden Bedingungen:

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer, mit dem jeweiligen Steuersatz hinzugerechnet. Dies gilt nicht für die in Abschnitt D mit * gekennzeichneten Forderungen.

F. Anbringen, Entfernen oder Auswechseln der Messeinrichtungen gemäß den Bedingungen:

Setzen eines Zählers wird mit einer Monteurstunde plus Fuhrparkkosten nach dem derzeitigen Verrechnungssatz abgerechnet. Bei mehreren Zählern in einem Wohnhaus, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

**Anlage 2
zu den Ergänzenden Bedingungen der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung in Niederspannung
(Grundversorgung) (NAV)
gültig ab 01.01.2010**



- vorübergehende Stromanschlüsse (netto, zzgl. Mehrwertsteuer)

Pauschale

1. Baustromanschlüsse an das Niederspannungsnetz	195,00 €
2. Baustromanschlüsse die einen größeren Aufwand an Lohn- und Materialkosten oder die Montage einer Wandlermessung u.ä. erfordern	nach Aufwand
3 Anschluss und Abtrennung von Fahrgeschäften u.ä. incl. des Geldeinzuges:	
3.1 bei vorhandener Wechsel- oder Drehstrom-Steckverbindung und einem Stromzähler in der Kundenanlage	100,00 €
3.2 bei Drehstromanschlüssen die direkt an einen unserer Verteiler ohne Steckverbindung angeschlossen und bei denen von uns ein Stromzähler in die Kundenanlage eingebaut werden müssen	160,00 €
3.3 bei Anschlüssen wie 3.2, jedoch bei vorhandenem Stromzähler in der Kundenanlage	130,00 €
3.4 Nachzuschlag für die Abtrennung und Abrechnung eines Fahrgeschäftes zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr	110,00 €